

Neue Informationen zur Verpackungsverordnung

Wachtberg, 30.05.2009: Wie in D.I.B. AKTUELL 6/2008, Seite 12, im Internet und in den Imker-Fachzeitschriften, Ausgabe Februar, berichtet, ist ab 1. Januar 2009 die 5. Novelle der Verpackungsverordnung in Kraft getreten. Die Umsetzung dieser neuen Verordnung ist für viele am Wirtschaftsleben Beteiligten noch nicht gänzlich geklärt. Der D.I.B. versucht seit September 2008 für die Imker sowie seinen eigenen Vertrieb deutliche Aussagen zur Umsetzung zu erhalten. Denn viele Imker rufen verunsichert bei der Geschäftsstelle an und fragen nach, wie sie sich verhalten sollen. Nach unserem jetzigen Kenntnisstand deshalb hier nochmals einige Anmerkungen zur Verordnung. Bitte sprechen Sie als Vereinsvorsitzende das Thema in Ihrer nächsten Sitzung an. Der D.I.B. ist dankbar über jeden Hinweis und jede Erfahrung darüber, wie die Verordnung regional umgesetzt und angewandt wird.

Ziel der Novelle ist es, sämtliche Verpackungen zu erfassen und für sie einen Beitrag zum Dualen System abzuführen, das heißt, grundsätzlich muss für jede Verpackung (Verkaufs-, Transport- oder Serviceverpackung) eine Lizenzabgabe bei einem Dualen System entrichtet werden. Neu ist, dass es konsequenterweise keinerlei Kennzeichnungspflicht mehr gibt, d. h., dass bspw. der "Grüne Punkt" entfällt. Die in den bisherigen Veröffentlichungen aufgeführten Mengengrenzen gelten ausschließlich für die Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung (VE).

Die VE umfasst Angaben für Verkaufsverpackungen, aufgeschlüsselt nach den Materialarten. Zusätzlich müssen die Unternehmen die Verpackungen auflisten, die durch sogenannte Selbstentsorgungssysteme entsorgt werden. Außerdem müssen in der VE angegeben werden, welche Verpackungen bei den derzeit neun Dualen Systemen gesammelt werden. Schließlich ist für Verpackungen, die im gewerblichen Bereich anfallen, der Entsorgungsweg zu nennen. Um die rund 30.000 Unternehmen, die potentiell eine VE abgeben müssten, von unnötigen Bürokratiekosten zu entlasten, wurden auf Anregung der IHK-Organisation die genannten Bagatellgrenzen für die VE in der Novelle festgeschrieben.

Was heißt das für die Imker?

Für die Transportverpackungen zum Imker sind entweder die Produzenten (Glas, Deckel) oder der D.I.B., wenn Ware entsprechend dort verpackt wurde, verantwortlich.

Für Serviceverpackungen, die der D.I.B. vertreibt (Papier- oder Baumwolltragetaschen, Geschenkkartons, 30 g-Imker-Honigglas) wird ebenfalls der D.I.B. die Abgabe entrichten. Bei Benutzung derartiger Serviceverpackungen anderer Anbieter muss nachgefragt werden, wer die Abgabe entrichtet.

Für die Gläser ist der Imker der Erstinverkehrbringer. Daher muss er sich einer Firma des Dualen Systems anschließen, um für diese Mengen an Glas und Kunststoff Lizenzen zu entrichten, wenn er nicht die vollständige Rücknahme dieser Verpackung gewähren kann.

96 % der Imker sind Direktvermarkter

Durch das Befüllen des Imker-Honigglases mit Echtem Deutschen Honig wird dieses Glas zur Verpackung. Wenn der Imker nun deutlich dokumentiert, dass er die Gläser zurücknimmt, muss er sich nicht zwingend an einem Dualen System beteiligen.

Dies kann er dadurch, dass er

- Pfand erhebt,
- einen entsprechenden Aufkleber auf dem Glas verwendet,
- in der Verkaufsstelle mit einem Plakat deutlich auf die Rücknahme hinweist oder
- im eigenen Laden oder im Einzelhandel einen Korb für die gebrauchten

Imker-Honiggläser aufstellt und um Rückgabe der Gläser bittet.

Einzelne Imker berichteten außerdem, dass die Rückgabe ihrer Gläser über die Pfandglas-Automaten der Einzelhändler abgewickelt wird.

Abfüllstellen schließen sich einem Dualen System an

Abfüllstellen handeln überregional bzw. bundesweit mit Echtem Deutschen Honig. Eine Rücknahme der Gläser ist in den überwiegenden Fällen ausgeschlossen. Daher war bereits die Mehrheit dieser Anbieter in der Vergangenheit einem Dualen System angeschlossen und hat ihre in den Verkehr gebrachten Imker-Honiggläser lizenzieren lassen.

Versandhändler müssen für eine Lizenzierung sorgen

Wer einen Versandhandel mit Echtem Deutschen Honig betreibt, muss seine Verpackungen entsprechend lizenzieren lassen. Dies betrifft sämtliche Transport- bzw. Verkaufsverpackungen, die beim Versand verwendet werden. Hierzu gehört nicht nur die Produktverpackung (Glas), sondern auch Versandkarton, Packpapier und Füllmaterial. Zukünftig ist geplant, dass Verpackungsmittelhersteller und Vertrieber lizenziertes Verpackungsmaterial anbieten.

Bitte bei den entsprechenden Lieferanten nachfragen.

Neutralglas-Nutzer können Schwierigkeiten bekommen

Bei Kontrollen liegt die Darlegungslast bei derjenigen Person, die die mit Ware befüllte und gebrauchte Verkaufsverpackung in Verkehr bringt. Neutralgläser sind in der Regel keine Mehrwegverpackungen. Deshalb wird empfohlen, die in Verkehr gebrachten Mengen, auch wenn es sich um sogenannte "Kleinstmengen" handelt, lizenzieren zu lassen.

Duales System - Lizenzzahlung durch den D.I.B.

Einige Firmen des Dualen Systems haben sich ausschließlich auf die Lizenzierung großer Verpackungsmengen spezialisiert.

Das Duale System ist wenig daran interessiert, Verträge mit vielen "kleinen" Lizenznehmern zu schließen. Der D.I.B. wurde aus diesem Grund unter Druck gesetzt, für sämtliche Imker-Honiggläser die Lizenzabgabe zu zahlen. Durch die Größe dieser Abgabe wäre der D.I.B. gezwungen, diese auf die Imker umzulegen, d. h. die Gläser würden teurer. Das Gedankenmodell, Lizenzzahlung durch den D.I.B. und Verteuerung des Glases, würden viele Imker nicht verstehen, da sie die Gläser grundsätzlich mit oder ohne Pfand zurücknehmen.

Die andere Alternative, die Abrechnung über den Jahresbeitrag zu realisieren, ist nicht möglich. Zum einen ist der D.I.B.-Mitgliedsbeitrag mit 3,58 €/Jahr so gering, dass hierüber die Belastung nicht erfolgen kann. Zum anderen würden dann Imker mit belastet, die das Imker-Honigglas nicht benutzen. Für das Neutralglas kann der D.I.B. ohnehin keine zentrale Regelung finden.

Vielfach wird vom D.I.B. eine Branchenlösung gefordert. Diese bezieht sich auf ein eigenes Entsorgungssystem innerhalb einer Branche. Jedoch werden die Imker-Honiggläser überwiegend nicht entsorgt, sondern der erneuten Verwendung zugeführt. Es wäre für den D.I.B. technisch und finanziell unmöglich, ein eigenes Entsorgungssystem aufzubauen.

Jeder Imker muss aufgrund der Besonderheiten seines Betriebes für sich die Entscheidung treffen, ob er sich einem Dualen System anschließen muss. Dies kann

durchaus bedeuten, dass er für Verpackungsmaterialien und einen Teil seiner Gläser dies tut, für den Teil der Rücknahmegläser nicht.

Für Rückfragen und Hilfestellungen sind die vor Ort zuständigen Industrie- und Handelskammern (IHK) Ansprechpartner. Teilweise ist es jedoch so, dass diese mit unserer speziellen Problematik überfordert sind.

Bitte Rückmeldung beim D.I.B.

Das Thema ist mit Sicherheit noch nicht abgeschlossen. Sollten sich bei der Umsetzung größere Probleme ergeben oder die von uns geschilderte Auslegung der neuen Verpackungsverordnung von der für Sie zuständigen IHK oder anderen behördlichen Kontrollstellen nicht anerkannt werden, bitten wir um Rückmeldung.

Neue Glasaufkleber für Imker-Honigglas



Der D.I.B. hat zwei neue Glasaufkleber "Pfandglas", Art.-Nr. 203001 sowie "Um Rückgabe des Honigglases wird gebeten", Art.-Nr. 203002, in sein Sortiment aufgenommen. Die Größe der Aufkleber ist gleich der der Sortenetiketten (32 x 11 mm).

1 Blatt perforiert, schwarze Schrift auf weißem Grund, á 102 Stück einer Sorte auf Spezialpapier zum Anfeuchten erhalten Sie zum Preis von 0,80 € beim:

Deutschen Imkerbund e. V., Villiper Hauptstr. 3, 53343 Wachtberg,

Tel. 0228/9329215 o. -16, E-Mail: dib.versand@t-online.de.

Online-Lösungen für Kleinstmengen-Lizenzierung

Aktuell haben einige Anbieter des Dualen Systems auf die Problematik der „Kleinstmengen-Lizenzierung“ reagiert und bieten Online-Lösungen an, so z. B. die Fa. Landbell oder der Grüne Punkt. Auf Anfrage teilte der „Grüne Punkt“ mit, dass das Unternehmen über einen Online-Beteiligungsvertrag die Lizenzierung der tatsächlich in Verkehr gebrachten Verpackungen anbietet. Das heißt, der Imker meldet die voraussichtliche Menge für das laufende Jahr, nach der sich die Jahresgebühr (mindestens eine Grundgebühr von 36,-- €/Jahr) richtet, die dann monatlich im Lastschriftverfahren abgebucht wird. Mit der Jahresschlussmeldung bis spätestens 31. März des Folgejahres werden die tatsächlich zu lizenzierenden Mengen gemeldet und verrechnet. Voraussetzungen hierfür sind: Durchführung nur im Online-Verfahren, Lastschriftverfahren und Angabe der Umsatzsteuer-ID-Nr. bzw. Steuernummer.

Mittlerweile bieten viele Anbieter des Dualen Systems Kleinstmengenlizenzierungen, aber ausschließlich online, an. Die Mengen und die daraus resultierende Pauschale, die einmal jährlich zu entrichten ist, differieren zwischen den einzelnen Anbietern. Hier muss jeder Imker selbst überprüfen, welches Angebot für ihn das Richtige ist.

Zwischenzeitlich wurde die Geschäftsstelle des D.I.B. durch einen Imker aus Nordrhein-Westfalen darüber informiert, dass die IHK Aachen eine Abgabepflicht nur für gewerbsmäßige Imker sehe. Dies wurde dem D.I.B. seitens der IHK Aachen am 15.05.2009 telefonisch bestätigt.

Das Präsidium hatte in der ersten Vorstandssitzung 2009 beschlossen, in dieser Sache zusätzlich auf politischer Ebene aktiv zu werden und hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz- und Reaktorsicherheit um eine Stellungnahme gebeten. In

seinem Antwortschreiben vom 04.05.2009 führt Bundesminister Gabriel aus: „Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Mehrwegverpackungen generell nicht einer Lizenzierungspflicht unterliegen. Ihren Ausführungen nach wird Honig durch die Imkereien überwiegend im Mehrwegsystem vertrieben. Insoweit fallen für die Imker also keine Lizenzierungskosten an.“

Da die Ausführungsorgane der Verordnung die Länder sind, bleibt abzuwarten, wie die dortige Verfahrensweise ist.

Bitte informieren Sie sich regelmäßig selbst, da sicherlich noch weitere Unternehmen bald ähnliche Lösungen anbieten werden.

Kontakt:

Petra Friedrich, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Deutscher Imkerbund e. V.,
Villiper Hauptstr. 3, 53343 Wachtberg, Tel. 0228/9329218 o. 01632732547,

E-Mail: dib.presse@t-online.de, Internet: www.deutscherimkerbund.de